

der Genossenschaften den gewandelten Sozialstrukturen angepaßt werden kann, so daß ihnen pädagogische, soziale und sogar politische Aufgaben übertragen werden. Die zuletzt genannten Bereiche werden von M. Paulus zwar wiederholt angesprochen, jedoch nicht in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt.

Die Autorin betont zu Recht, daß die Mißerfolge in vielen Bereichen der Genossenschaftsentwicklung darauf zurückzuführen sind, daß der Staat dirigistisch in eine Bewegung eingegriffen hat, die im Grunde auf einer freiwilligen Bereitschaft der Mitglieder basieren sollte. Durch die staatliche Kontrolle, die auf eine britische Rechtsform zurückgeht, werden besonders die Genossenschaften in Tanganyika sowohl von der Bevölkerung, aber auch von der Regierung als Vollzugsorgane der offiziellen Politik verstanden. Dadurch wird die Bereitschaft der einzelnen Mitglieder zur Mithilfe gehemmt.

Diese von M. Paulus getroffene Feststellung kann durch die jüngsten Ereignisse in den beiden ostafrikanischen Staaten noch weiter untermauert werden, wie aus Act 2/1968 „The Produce Marketing Board Act“ in Uganda und aus Bill Supplement 6/1967 „A Bill for an Act to amend the Cooperative Societies Ordinance“ in Tansania hervorgeht. In einem Schlußkapitel kommt die Autorin zwar auf die Einflußnahme des Staates auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens zu sprechen, doch fehlt in diesem Bereich eine eingehende Analyse. Bezüglich dieses Fragenkreises ist die Studie vielleicht auch zu einem ungünstigen Zeitpunkt erschienen. Die beiden oben erwähnten Gesetze wurden erst während bzw. nach der Drucklegung veröffentlicht. Auch der „Report of the Presidential Committee of Enquiry into Cooperative Movement and Marketing Boards“ in Tansania konnte nicht mehr in die Untersuchung eingearbeitet werden, sondern wurde im Anhang als Inhaltswiedergabe abgedruckt. Weiterhin wurden die oben erwähnten Ergebnisse von Paul Trappe nicht berücksichtigt; denn ein Hinweis auf seine Veröffentlichung im Literaturverzeichnis der vorliegenden Arbeit

fehlt. Eine Auseinandersetzung mit diesen soziologischen Feststellungen aus Ostafrika seitens der Ökonomie hätte eine wertvolle Abrundung des dargebotenen Bildes bieten können.

Doch muß abschließend betont werden, daß die vorliegende Studie von M. Paulus, die auf einer reichhaltigen Materialsammlung beruht, einen praxisnahen Eindruck in die gegenwärtigen Verhältnisse des Genossenschaftswesens der beiden behandelten ostafrikanischen Länder vermittelt. Auf Grund ihrer Darstellung ist genau zu erkennen, wie weit die Genossenschaften für eine wirtschaftliche Entwicklung in Anspruch genommen werden können, ohne daß die Eigenständigkeit der Gesamtbewegung darunter zu leiden hätte.

Hansgünter Schönwälder

FRANK O. MILLER

Minobe Tatsukichi — Interpreter of Constitutionalism in Japan

University of California Press, Berkeley and Los Angeles, 1965, XI, 392 S., \$7.50

Der japanische Verfassungsrechtler Minobe Tatsukichi (1873—1948) war der westlichen Gelehrtenwelt — wenn überhaupt — als ein Mann bekannt, der in den dreißiger Jahren mutig gegen das militaristische Regime aufgetreten war, dafür Unbill erlitten hatte und deshalb nach dem Ende des 2. Weltkrieges als heldenhafter Verfechter demokratischer Prinzipien gefeiert wurde. Nur wenige europäische oder amerikanische Fachkollegen oder Politiker dürften Gelegenheit gehabt haben, Minobes Werk und die Umstände seiner Verstrickung gegen die Ideologie der damaligen Machthaber im einzelnen kennen und verstehen zu lernen. Millers Buch bietet ein umfassendes Bild von den Vorgängen, die Minobe berühmt machten, und bettet sie ein in die Entwicklung des Wissenschaftlers Minobe, zu deren Verständnis die Verfassungslehre in den ersten dreißig Jahren unseres Jahrhunderts bekannt sein muß. Miller gibt dem Leser deshalb eine allgemeine Einführung in die japanische Lehre von der bis 1945 gültigen Ver-

fassung von 1889 (Meiji-Verfassung). Den ihr gebührenden Umfang nimmt dabei die Darstellung der deutsch-rechtlichen Grundlage ein. Anschütz, Bluntschli, Gierke, Gneist, Jellinek, Kelsen, Laband, von Stein und Triepel werden genannt; Georg Jellineks Einfluß tritt besonders deutlich hervor. Minobes gemäßiger Rechtspositivismus mit streng liberaler Richtung brachte ihn bei der Interpretation der japanischen Verfassung von Anfang an in scharfen Gegensatz zu Hozumi Yatsuka (1860—1912) und dessen Nachfolger Uesugi Shinkichi (1878—1929), den Hauptvertretern der orthodoxen japanischen Schule. Diese verstand die Verfassung aus der theologischen und ethischen Kaisertradition, die für die konservative Oberschicht die ideelle Basis der zu erhaltenden hierarchischen Struktur der japanischen Gesellschaft bildete. Der Gegensatz zwischen der liberalen und der orthodoxen Lehre war anfangs — ab 1903 — nur von akademischem Interesse. 1912 nahm er scharfe persönliche Formen zwischen Uesugi und Minobe an, und in den folgenden Jahren der Ära Taishō (1912—1926) begann er seine Rolle in der Politik zu spielen, bis 1924 die unter der maßgebenden Führung feudaler Gruppen gebildete oligarchische Regierung einem Parteienkabinettt Platz machen mußte. Zu diesem Zeitpunkt hatte die liberale Lehre die Mehrheit der Gelehrten auf ihrer Seite; die demokratischen Tendenzen der zwanziger Jahre hatten die Orthodoxen in den Hintergrund gedrängt. Miller schildert eingehend die Begebenheiten, die etwa ein Jahrzehnt nach der politischen Wende von 1924 zu der Diktatur der Militärs führten und 1935 den Wissenschaftler Minobe zum Gegenstand der Aufmerksamkeit des ganzen Volkes werden ließen. Minobe hatte schon 1903 die Meinung veröffentlicht, der Kaiser sei ein Organ der souveränen juristischen Person „Staat“ (sogenannte Organtheorie). Diese Theorie bildete den Mittelpunkt des Streits mit Uesugi, der den Kaiser als Souverän ansah. Die zur politischen Macht strebenden Offiziere mußten Minobes Lehre bekämpfen, um im

Namen des Souveräns ihren faschistisch-militärischen Despotismus zu begründen und zu festigen. Gegen Minobe wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Majestätsbeleidigung geführt, und er verlor seinen Sitz im Oberhaus; die Organtheorie wurde offiziell verdammt. Bis zum Ende des 2. Weltkrieges lebte Minobe in gänzlicher Zurückgezogenheit. Der Wiedereintritt in das öffentliche Leben nach 1945 gelang ihm nur in der äußeren Form. Er wurde Mitglied mehrerer staatlicher Ausschüsse, die an der Demokratisierung Japans arbeiteten, und nahm seine schriftstellerische Tätigkeit wieder auf. Aber es zeigte sich, daß der nun über 70 Jahre alte Gelehrte den Zugang zum Wesen der neuen — von den USA inspirierten — Verfassung nicht finden konnte und daß seine früheren Schriften für ihr Verständnis nichts hergaben. Er vertrat weiter seine Theorie, daß die Souveränität beim Staat liege; damit vermochte er die neue Ordnung nicht zu fördern. Er mußte den jungen Verfassungsrechtlern als ein ehrwürdiges Relikt aus der alten Zeit erscheinen, in der er wissenschaftlich dazu beigetragen hatte, daß liberale Tendenzen sich Gehör und zeitweise politischen Erfolg verschaffen konnten. Nach 1945 aber galt er der neuen Generation als konservativ, fast reaktionär.

Minobes Weg als Akademiker, der Hintergrund seines Denkens, die politischen Strömungen in den ersten fünf Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts — das alles in seinen Zusammenhängen ist ein wesentliches Stück moderner japanischer Geschichte, das Miller nicht nur dem Staatsrechtler, sondern auch dem Historiker, Politologen und Japanologen nahebringt. Für die Kenntnis von der Vorgeschichte der gegenwärtigen japanischen Verfassung ist das Buch unentbehrlich.

Kritik wird der Japanologe an der Umschrift japanischer Wörter üben, bei denen vielfach Dehnungszeichen über Vokalen fehlen.

Wilhelm Röhl